

## Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Transparenz von Lebensversicherungen – neue Hoffnung für Geschädigte von LV-finanzierten Steuersparimmobilien

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 26.07.05 (1 BvR 80/95) die mangelnde Transparenz bei Lebensversicherungsverträgen, insbesondere im Hinblick auf die Überschussbeteiligung gerügt und den Gesetzgeber zum Handeln aufgefordert. Diese Entscheidung könnte sich auf die Rechte des Verbrauchers bei so genannten „Hebelmodellen“ positiv auswirken. Bei diesen Modellen sieht der Kreditvertrag zur Finanzierung z. B. von geschlossenen Immobilienfonds keine Tilgung vor. Ersetzt werden soll die Tilgung durch das angesparte Lebensversicherungsguthaben am Ende der Laufzeit des Darlehensvertrages. Bis dahin zahlt der Kreditnehmer nur Zinsen auf das Darlehenskapital. Dem Verbraucher wurde bei Abschluss der Verträge suggeriert, das Lebensversicherungsguthaben reiche mit Sicherheit zur Tilgung des Darlehens aus; es verbleibe aufgrund der Überschussbeteiligung sogar noch ein Restguthaben. Diese Zusagen der Versicherungsvermittler beruhen auf Renditeversprechungen von 7 % p. a. und mehr. Spätestens mit dem Ende der Börsenhausse sind diese Versprechen wie eine Seifenblase geplatzt.

Bereits im Oktober 2000 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) in einem Rundschreiben formuliert:

*„Die über die garantierte Leistung hinausgehende Leistung hängt von der Höhe der zukünftig vom LVU (Lebensversicherungsunternehmen) zu erzielenden Überschüsse ab. Es ist daher nicht vorhersehbar, wie hoch die bei Vertragsablauf tatsächlich gezahlte Gesamtleistung sein wird. Jede Angabe zur Gesamtleistung vor oder bei Vertragsschluss kann also nur auf **mögliche** Leistungen gerichtet sein. Je weiter der Vertragsablauf in der Zukunft liegt, desto hypothetischer sind derartige Angaben. Diese Unsicherheiten sind den VN häufig nicht bewusst, wenn sie sich zum Abschluss eines Versicherungsvertrages entscheiden.*

*Die Angaben bergen das Risiko, dass damit bei den VN Gewinnerwartungen geweckt werden, die später nicht erfüllt werden können. Dem dürfen die LVU jedenfalls keinen Vorschub leisten; andernfalls können sie zivil- oder aufsichtsrechtliche Vorschriften verletzen...“*

In seinem Rundschreiben 8/2002 hält es die Bafin für erforderlich, dass

*„in den Fällen, in denen mit erheblichen Deckungslücken gerechnet werden muss, die betroffenen Kunden frühzeitig zu informieren sind und ihnen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sind. Der GDV rät den Versicherungsunternehmen daher, die Darlehensnehmer im Zusammenhang mit Informationen über aktuell erfolgende Absenkungen (der Überschussbeteiligung) auf bestehende oder voraussichtlich zukünftig entstehende Tilgungslücken hinzuweisen.“*

Bereits in der Pressemitteilung vom 17.06.1999 weist die Bafin auf mögliche Schadensersatzansprüche hin:

*„Irreführende Darstellungen der künftigen Leistungen aus einem Lebensversicherungsvertrag können eine Vielzahl von VN zu für sie ungeeigneten oder ungünstigen Vertragsabschlüssen verleiten.*

*Darüber hinaus kann eine derartige Praxis dazu führen, dass die Erfüllbarkeit der Verträge nicht mehr gewährleistet ist (§ 81 Abs. 1 Satz 5 VAG). Denn sind die Angaben des LVU geeignet irreführend, so können sich Ansprüche des VN aus dem Rücktrittsrecht des § 13 a UWG sowie Schadensersatzansprüche aus dem Rechtsinstitut der culpa in contrahendo ergeben. Dabei kann die Höhe des Schadensersatzanspruchs die garantierte Leistung zuzüglich der in der Werbung avisierten Überschussbeteiligung übersteigen, da die Höhe der Ansprüche aus culpa in contrahendo nicht durch das positive Interesse begrenzt ist. Ein erhebliches Risiko liegt auch darin, dass die Rechtsprechung solche Leistungsdarstellungen den Anforderungen des AGB-Gesetzes unterwirft. Schließlich könnte eine unsachgemäße Darstellung der Überschussbeteiligung als verbindliches Leistungsversprechen des LVU und damit Vertragsbestandteil angesehen werden. In diesem Fall wäre das LVU verpflichtet, die „versprochene“ Leistung vertragsgemäß zu erbringen.*

*Hier wäre z. B. an Ansprüche auf vollständige **Rückabwicklung von Immobilienfinanzierungen** von so genannten Schrottimmobilien zu denken, die auch aufgrund von Steuersparmodellen zustande kamen, welche auf gegebenenfalls irreführenden Darstellungen der Überschussbeteiligung der zur Tilgung abgeschlossenen Kapital-*

*lebensversicherungen beruhen. Dabei kommt als **Schadensersatz** auch zusätzlich der Ausgleich für den Wertverlust der Immobilien gegenüber dem ursprünglich zu hohen Kaufpreis sowie der Ersatz aller Kosten in Betracht.“*

Schadensersatzansprüche können auch dann bestehen, wenn dem VN die Senkung der Überschussbeteiligung zu spät mitgeteilt wurde.

Welche Fehler bei der Darstellung der Überschussbeteiligungen können zu Schadensersatzansprüchen führen? Hier kommen unterschiedliche Fallgestaltungen vor, die nicht abschließend aufgeführt werden können. Als wichtigste seien zusammenfassend die folgenden genannt:

- Die Unverbindlichkeit von **Prognosen** oder **Beispielsrechnungen** wurden nicht klar genug hervorgehoben. In solchen Fällen könnte die Prognose sich als **verbindlich** einzuhalten herausstellen. Prognosen können sich auf in Aussicht gestellte Renditen, Überschüsse oder Ablaufleistungen beziehen. Auch das Erreichen eines bestimmten Ziels (z. B. vollständige Tilgung einer definierten Darlehenshöhe oder des Barwerts einer Altersversorgungszusage bei Ablauf der Versicherung) kann eine Prognose darstellen.
- Es wurden **irreführende** Begriffe verwendet, die beim Versicherungsnehmer falsche Vorstellungen oder Erwartungen weckten. Hierunter fällt beispielsweise ein unklar bzw. falsch angewendeter Renditebegriff – wie eine abweichend von Kapitalanlageprodukten definierte Nettorendite im Zusammenhang mit Vorstellungen zur Lebensversicherung als Kapitalanlage.
- Der Unterschied einer Lebensversicherung zu Kapitalanlagen wurde nicht deutlich genug herausgestellt, so dass der Versicherungsnehmer den falschen Eindruck einer **Sparanlage** gewinnen konnte.
- Die **Rendite** wurde entsprechend „falsch“ berechnet, insbesondere nicht auf die gesamte gezahlte Prämie bezogen.

- Die **Überschussprognosen** bezogen nicht den **konkreten** Sachverhalt und die Daten des Kunden ein, sondern wurden von anderen Beispielen ungeprüft verallgemeinert und übernommen.
- Die tatsächliche **Überschussberechnung** erfolgte nach Formeln, Kriterien oder Maßstäben, die von in der **Beispielsrechnung** vorgegebenen abweicht. Die tatsächliche Höhe der **Überschussdeklaration** erfolgte durch den Vorstand nach Grundsätzen, die von denen der **Beispielsrechnungen** abweichen, ohne dass dies wegen veränderter Rahmenbedingungen erforderlich war. Das ist z. B. dann der Fall, wenn vorhandene Risikoüberschüsse ohne zwingenden Grund bei der Deklaration nicht berücksichtigt, obwohl sie in den Beispielsrechnungen noch mit enthalten waren.
- Die Überschussprognosen oder **Ablaufleistungen** waren von Anfang an **unrealistisch** oder unbegründet, z. B. weil zum Zeitpunkt ihrer Erstellung die Möglichkeit zu ihrer dauerhaften Finanzierung bei realistischer Betrachtung bereits sehr unwahrscheinlich oder völlig ungewiss und nicht nachvollziehbar war.

Schadensersatzansprüche können auch dann bestehen, wenn den VN die Senkung der Überschussbeteiligung zu spät mitgeteilt wurde.

Die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen scheitert häufig daran, dass der Anleger die in den Beispielsrechnungen eingehenden Annahmen und Methoden sowie die Berechnungsmodalitäten und Kalkulationsgrundlagen der Überschussbeteiligung nicht darlegen kann. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Transparenz sollte zu verminderten Anforderungen an die Substantiierung führen, so dass die Anknüpfungstatsachen für ein Sachverständigen-gutachten vorgetragen werden können.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Freiburg  
([www.kanzlei-steuersparimmobilien.de](http://www.kanzlei-steuersparimmobilien.de))